

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 7/09 BH

L 17 U 245/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 3 U 64/06 (SG Düsseldorf)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution,
M 5, 7, 68161 Mannheim,

Beklagte.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Juli 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Nord-
rhein-Westfalen vom 27. April 2009 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen
Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit einem am 24.6.2009 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 21.6.2009 die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts zwecks Einlegung einer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem am 5.5.2009 zugestellten Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen (LSG) vom 27.4.2009 beantragt. Gleichzeitig hat er die Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vorgelegt.
- 2 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen. Sie setzt voraus, dass sowohl das Prozesskostenhilfegesuch als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse mittels des durch die Prozesskostenhilfевordruckverordnung (PKHVV) vom 17.10.1994 (*BGBI I 3001*) eingeführten Vordrucks (*§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 117 Zivilprozessordnung <ZPO>*) bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden (*BSG SozR 1750 § 117 Nr 1*). Der Kläger hätte daher die genannten Unterlagen innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Berufungsentscheidung (*§ 160a Abs 1 Satz 2 SGG*), nämlich bis zum 5.6.2009, vorlegen müssen. Daran fehlt es hier.
- 3 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe sowie die zum Prozesskostenhilfegesuch gehörende formgerechte Erklärung sind vielmehr erst am 24.6.2009 und somit verspätet beim BSG eingegangen.
- 4 Das LSG hat den Kläger in den dem Beschluss vom 27.4.2009 beigefügten Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sowohl das Prozesskostenhilfegesuch als auch die formgerechte Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bis zum Ablauf der Beschwerdefrist beim BSG einzureichen sind. Es ist weder ersichtlich noch von dem Kläger dargetan, dass er an der rechtzeitigen Vorlage eines formgerechten Prozesskostenhilfegesuchs ohne sein Verschulden verhindert war.
- 5 Da dem Kläger Prozesskostenhilfe nicht zusteht, war auch der Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts abzulehnen (*§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO*).

